

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 18.06.2018,
Beginn: 18:30, Ende: 20:35, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck befangen bei TOP 8

CDU

Herr Hans Faulhaber

Herr Wolfram Gothe

Herr Bernd Kieser

Vorsitzender bei TOP 8

Herr Christian Mildenberger

befangen bei TOP 8

Herr Wolfgang Reffert

anwesend bis TOP 11

Herr Uwe Schmitt

befangen bei TOP 6

SPD

Herr Hans Hufnagel

befangen bei TOP 6

Herr Jürgen Meyer

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Hans Zelt

befangen bei TOP 8

JL

Herr Karl-Heinz Schönberg

FW

Frau Ursula Calero Löser

anwesend ab TOP 2

Herr Jens Gredel

befangen bei TOP 8

Frau Heidi Sennwitz

Herr Thomas Zoepke

GLB

Herr Peter Frank

Frau Dr. Eva Franz

Frau Ulrike Grüning

befangen bei TOP 8

Verwaltung

Herr Reiner Haas

Herr Robert Raquet

Schriftführer

Herr Christian Stohl

Abwesend

CDU

Frau Dr. Eva Gredel

Herr Michael Till

FW

Frau Claudia Stauffer

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom **07.06.2018** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am **15.06.2018** ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens **12** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung Fördermaßnahmen für die institutionelle Tagespflege mit dem Ziel beschlossen wurden, dort mehr Plätze bereitzustellen und dies zu erschwinglichen Kosten für die Eltern.

TOP: 2 öffentlich

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans

- Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

2018-0072/1

Beschluss:

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden werden zur Kenntnis genommen und können Anlage 2 entnommen werden.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans zu. Lediglich der Herausnahme der Fläche im Sprauwaldacker mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitfläche“ wird nicht zugestimmt. Diese Fläche soll vielmehr im Flächennutzungsplan erhalten bleiben.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	17
dagegen	3

Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim umfasst den baulichen Entwicklungsrahmen für das gesamte Verbandsgebiet. Er gehört nach § 5 BauGB zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Bauleitplanung und wird für die 18 Verbandsmitglieder in einem gemeinsamen Planwerk erstellt.

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim hat die Verbandsmitglieder mit Schreiben vom 29.01.2018 gebeten, Stellung zum Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beziehen.

Der Planentwurf zu Brühl ist Abb. 1 zu entnehmen. Demnach verfügt die Gemeinde über insgesamt 13,7 ha an Wohnbauflächen.

Eine nähere Prüfung der ortsspezifischen städtebaulichen und umweltbezogenen Rahmenbedingungen findet sich in Anlage 1. Eine Dokumentation der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach Abs. 1 der §§ 3 und 4 BauGB ist Anlage 2 zu entnehmen. In dieser Beteiligung sind keine Erkenntnisse bekannt geworden, die der vorgesehenen Beschlussfassung entgegenstehen. Insofern wird vorgeschlagen, dem Vorentwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zuzustimmen.

Hintergrund der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans

Aufgrund der Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 für die Konversionsflächen in Schwetzingen, Mannheim und Heidelberg hat das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 07.01.2015 deutlich gemacht, dass die Verfahren zur Entwicklung der Konversionsflächen erst dann abgeschlossen werden können, wenn ein Bedarfsnachweis für das gesamte Verbandsgebiet vorgelegt wird. Weiter hat das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass in einzelnen kreisangehörigen Gemeinden Wohnbauflächenüberhänge bestehen, die als Ausgleich für die Entwicklung der Konversionsflächen aufgegeben werden können.

Vor diesem Hintergrund war es notwendig, zeitnah ein Siedlungsflächenentwicklungskonzept für alle 18 Verbandsmitglieder des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim zu erstellen und dafür einen Bedarfsnachweis bezüglich der benötigten Wohnflächen zu führen. Dies war Voraussetzung für die Genehmigungen der Flächennutzungsplanverfahren zu den Konversionsflächen. Ziel war also, einen einvernehmlichen Planentwurf durch die Verbandsversammlung zu beschließen, dazu die Meinung der Träger der Regional- und Landesplanung einzuholen und damit sicherzustellen, dass zum einen die Konversionsplanungen in Heidelberg, Mannheim und Schwetzingen entsprechend der jeweiligen städtebaulichen Zielsetzung und zeitlichen Erfordernisse fortgeführt werden können und zum anderen die Entwicklung der Konversionsflächen mit einem Siedlungsentwicklungskonzept für alle 18 Verbandsmitglieder in Einklang steht.

Bedarf / Prognose zur Bevölkerungsentwicklung

Die aktuellste Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes vom 14.12.2015 geht von einem Bevölkerungszuwachs von etwa 4,5 % bis zum Jahr 2030 aus. Die vorliegenden bundes- und landesweiten Vorausrechnungen kommen zu einer Spannweite zwischen null und fünf Prozent Wachstum bis 2030. Im Landesvergleich wurde für den Bereich des Nachbarschaftsverbandes eine überdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung prognostiziert.

Erste Gespräche mit der Gemeindeverwaltung über die Entwicklungen in Brühl fanden bereits im April 2015 statt.

Für Brühl ergeben sich gemäß der aktuellsten Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes vom 14.12.2015 ein prognostizierter Bevölkerungszuwachs von 283 Personen und ein Wohnflächenbedarf von 18,0 ha bis zum Jahr 2030. Grundlage für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans ist die Bedarfsermittlung des Nachbarschaftsverbandes mit Stand Herbst 2013. Danach besteht ein rechnerischer Bedarf von 611 ha bis 2030 für den gesamten Nachbarschaftsverband und für Brühl ein Bedarf von 17 ha.

Innenentwicklungspotential

Zugleich wurde vom Nachbarschaftsverband in Zusammenarbeit mit dem Ortsbauamt eine Ermittlung der zur Verfügung stehenden Innenentwicklungspotentiale durchgeführt. Im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim stehen bis 2030 Innenentwicklungspotentiale in einer Größenordnung von 61 ha (davon 49 ha sofort nutzbar), in Brühl ca. 3 ha zur Verfügung.

Beteiligung der übergeordneten Behörden und weitere Schritte

Der Vorentwurf wurde der Abteilung 2 (Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen) des Regierungspräsidiums Karlsruhe und dem Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat mitgeteilt, dass für den im Vorentwurf enthaltenen Umfang von Wohnbauflächen von etwa 617 ha der rechnerische Bedarfsnachweis aus heutiger Sicht attestiert werden kann. Auch aus der Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind die Bedarfsnachweise des Nachbarschaftsverbands nachvollziehbar und plausibel.

Im nächsten Schritt erfolgte ab Herbst 2017 die Beteiligung der Verbandsmitglieder. Wichtig war hierbei die Diskussion des Planvorentwurfs inklusive Begründung zum Flächennutzungsplan und Umweltbericht in den Gemeinderäten. Die Konversionsflächen konnten im Parallelverfahren weiter bearbeitet werden. In Brühl ist die parallele Änderung des Flächennutzungsplans bezüglich des Sportparks Süd erfolgt.

Aktuelle Entwicklung

Die Flächen für die Neubaugebiete „Bäumelweg Nord“ und „Schütte-Lanz“ und das Gewerbegebiet „Alte Mannheimer Landstraße“ sind als Entwicklungsfläche entfallen und sind nun als Bestand übernommen worden. Eine Bebauung (mit der Zweckbestimmung Wohnen) für den als Entwicklungsfläche für Sport und Freizeit von 5,1 ha ausgewiesenen Bereich im Gewann „Sprauwaldäcker“ ist nach nochmaliger Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Dies begründet sich insbesondere in den vorhandenen regionalplanerischen und naturschutzrechtlichen Restriktionen (Lage in regionalem Grünzug und Landschaftsschutzgebiet), die einer Bebauung entgegenstehen. Im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans ist diese Entwicklungsfläche im Freiraum daher herausgenommen. Die komplette Herausnahme auch mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitfläche“ liegt nicht im Interesse der Gemeinde. Vielmehr sollte die im alten Flächennutzungsplan bestimmte Fläche beibehalten werden, um die künftige Entwicklung zumindest möglich zu machen.

Der nördliche Bereich des Sportparks Süd soll als „Sonderbaufläche Sport- und Freizeitanlage“ dargestellt werden, um eine dichtere Sportbebauung für die Schulnutzung zu ermöglichen. Die südlich im Anschluss an diese Fläche folgenden Sportflächen werden im Hinblick auf die Wahrung des Freiraumcharakters des Flächennutzungsplans weiterhin als Sport- und Freizeitfläche dargestellt. Zugehörige bauliche Anlagen wie Clubhaus und Gaststätte sind möglich, soweit dabei maximal etwa 20 % der zu betrachtenden Fläche versiegelt wird und der Freiraumcharakter insgesamt erhalten bleibt. Zudem wird in der Ketscher Straße noch eine „Entwicklungsfläche Sport und Freizeit“ für die Verlagerung des Schäferhundevereins dargestellt. Beide Flächen sind bereits im Parallelverfahren geändert worden.

Als Entwicklungsfläche für Wohnen im Innenbereich wird das Gebiet „Am Schrankenbuckel“ (3,7 ha) als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen. Außerdem wird die seit 1982 im Flächennutzungsplan enthaltene Entwicklungsfläche für Wohnen „Am Mühlweg“ (8,7 ha) geringfügig auf 10 ha erweitert. Hintergrund dafür ist, dass immer größere artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen benötigt werden und außerhalb immer weniger Ausgleichsflächen vorhanden sind. Somit kann der naturschutzrechtliche Ausgleich für dieses Wohngebiet auch in Form einer Aufwertungsmaßnahme im Anschluss an das Wohngebiet vorgenommen werden.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits abgeschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rathaus in der Zeit vom 05.02.2018 bis 16.03.2018 statt. Während der Offenlage ist eine Stellungnahme mit Einwendungen eingegangen, die aber keine Auswirkung auf die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans hat, da die umweltbezogenen Belange erst auf Bebauungsplanebene geprüft werden.

Der Sachverhalt wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt eingehend beraten. Im Ergebnis hat der Ausschuss mehrheitlich dem Gemeinderat folgendes empfohlen:

„Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden werden zur Kenntnis genommen und können Anlage 2 entnommen werden.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans zu. Lediglich der Herausnahme der Fläche im Sprauwaldäcker mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitfläche“ wird nicht zugestimmt. Diese Fläche soll vielmehr im Flächennutzungsplan erhalten bleiben.“

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck erläuterte eingehend den Sachverhalt und ging dabei auch im Detail auf die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und hier vor allem der Unteren Natur-schutzbehörde ein. Weiterhin ging er auf die Stellungnahme der GLB ein, in der behauptet wurde, die Eltern des Bürgermeisters wären im Besitz eines beträchtlichen Grundstücks-anteils im Bereich der Entwicklungsfläche Mühlweg. Dies wies er in der Sache zurück, da lediglich sein Vater zusammen mit sechs weiteren Geschwistern im Besitz von ca. 2.200 m² Fläche sei und dies wahrlich keinen beträchtlichen Anteil bedeute.

Gemeinderat Kieser erklärte, dass diese Fortschreibung des FNP das Siedlungsflächen-entwicklungskonzept für jede beteiligte Gemeinde samt Nachweis des Entwicklungsbedarfs darstelle. Er stimmte dem Gesamtkonzept wie auch damit verbunden der geringfügigen Erweiterung des Bereichs „Mühlweg“ im Namen der CDU zu.

Gemeinderat Schnepf stimmte ebenfalls im Namen der SPD dem Beschlussvorschlag zu. Er betonte, dass der Bereich „Sprauwaldäcker“ bereits im FNP 1984 beinhaltet war und auch weiterhin Bestandteil des FNP bleiben soll. Er wies auf den dringenden Wohnraumbedarf hin und damit auf die Notwendigkeit der Entwicklungsfläche „Mühlweg“. Die Stellungnahmen der GLB zum FNP bezeichnete er abschließend als nicht angepasste und rufschädigende Bemerkungen.

Auch Gemeinderat Zoepke stimmte im Namen der FW dem Beschlussvorschlag zu. Die Gemeinde sei auch den künftigen Generationen verpflichtet, weshalb die Entwicklungsflächen „Sprauwaldäcker“ und „Mühlweg“ wie vorgeschlagen ausgewiesen werden sollen.

Gemeinderätin Grüning erläuterte, dass dieser neue FNP vor allem die Konversionsflächen der amerikanischen Streitkräfte regle. Diese Flächen wären ausreichend die Wohnflächen-nachfrage zu befriedigen. Sie ging auf die grundsätzlichen Bedenken der Unteren Natur-schutzbehörde wie auch des NABU ein. Sie beschrieb die Grenzen des Wachstums und sprach sich gegen weitere Flächenversiegelungen aus, weshalb sie für eine Herausnahme der Flächen „Sprauwaldäcker“ und „Mühlweg“ plädierte.

TOP: 3 öffentlich

Pausenhof Schillerschule und Hort - Vergabe der Herstellungsarbeiten

2017-0073/1

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Herstellungsarbeiten für den Pausenhof Schillerschule und Hort an „Die Werkstatt eG“ zum Herstellungspreis von 187.653,48 € zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

2015 wurde eine Vorortbesichtigung des Schulhofes in der Schillerschule durch die Spielplatzkommission durchgeführt. Der Schulhof in seinem jetzigen Zustand bietet lediglich befestigte Flächen mit Aufenthaltsbereichen und Spielgeräte für Jugendliche an.

Für Grundschul Kinder ist nach dem Abbau des einzigen für sie geeigneten Spielgerätes keine Spielmöglichkeit mehr vorhanden. Die Sitzmöglichkeiten aus Beton sind in einem altersbedingten schlechten Zustand, die Sitzauflagen aus Holz wurden in der Zwischenzeit durch Mitarbeiter des Bauhofes erneuert.

Aus der Lehrerschaft kam der Vorschlag für den gesamten Pausenhofbereich eine ergebnisoffene Planung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, Lehrern und eventuell auch Schülern zu erarbeiten. In der Folge wurde die Firma „Die Werkstatt eG“ aus Heidelberg beauftragt, einen entsprechenden Planungsprozess zu begleiten.

„Die Werkstatt eG“ erarbeitete gemeinsam mit Vertretern der Schillerschule ein Umgestaltungskonzept, das im Ausschuss für Technik und Umwelt am 10.07.2017 vorgestellt und für gut befunden wurde. Die Umsetzung wurde auf einen späteren Zeitpunkt vertagt.

Die jetzt vorliegende Planung wurde gemeinsam mit der Schule inklusive eines pädagogischen Konzepts erarbeitet. Auf diesem Konzept aufbauend müssen für die Umsetzung weitere Detaillösungen gefunden und umgesetzt werden. Bei dieser individuellen, speziell auf die Schule ausgerichteten Planung, werden eventuell bei über 1 bis 2 Wochen verteilte Projekte Lehrer, Schüler oder Eltern beteiligt, um die künstlerische Ausgestaltung der Details des Spielraums im Prozess entstehen zu lassen.

Durch diese Vorgehensweise entstehen Unikate, die serienmäßig nicht herstellbar und somit mit Katalogware nicht vergleichbar sind.

„Die Werkstatt eG“ hat für die weitere Planung und Umsetzung am 06.07.2017 ein Angebot vorgelegt, welches sich in der Summe auf 187.653,48 € beläuft. Sie sichert die Umsetzung zu dem genannten Preis als Festpreis, die sicherheitstechnische Abnahme der Gesamtanlage sowie einen zugesicherten hohen Qualitätsstandard zu. Es handelt sich hierbei um ein wirtschaftliches Angebot, bei dem die sonst notwendige ingenieurmäßige Begleitung entfällt.

Neben der Firma „Die Werkstatt eG“ ist der Verwaltung kein anderes Unternehmen bekannt, das vergleichbare Leistungen erbringt. Die Gesamtleistung stellt daher eine technische Besonderheit dar, die vergleichbar von keinem anderen Unternehmen angeboten werden kann.

Wegen des beschriebenen Sachverhalts soll gemäß § 3a Abs. (4) Nr. 1 VOB/A die Firma „Die Werkstatt eG“ im Rahmen einer Freihändigen Vergabe beauftragt werden, da für die oben beschriebene Leistung lediglich diese Firma in Betracht kommt.

TOP: 4 öffentlich

- **Anpassung der Elternbeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für das Haus der Kinder zum 01.09.2018**
- **Einführung der Elternbeiträge und der Satzung über die Erhebung der Gebühren für den neuen Kindergarten im Sonnenscheinort zum 01.09.2018**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule,“ und „Hort an der Schule“ zum 01.09.2018**

2018-0076

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Elternbeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für das Haus der Kinder zum 01.09.2018 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Einführung der Elternbeiträge und der Satzung über die Erhebung der Gebühren für den neuen Kindergarten im Sonnenscheinort zum 01.09.2018 zu.
3. Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“ zum 01.09.2018 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

1. Erhöhung der Gebühren in den Brühler Kindergärten zum 01.09.2018

In der Sitzung der Kinderbetreuungskommission des Gemeinderats am 28.02.18 und der Kuratoriumssitzung mit den kirchlichen Trägern am 10.04.2018 waren die Gebühren Gegenstand von Vorberatungen. Man war sich einig, dass aufgrund deutlicher Kostensteigerungen im Personalbereich es unvermeidlich zu Gebührenerhöhungen führen muss. Anstatt einheitlich 5 Prozent zu verlangen, entschieden sich die Gremien für individuelle Erhöhungen zwischen 1 und 6 Prozent.

Ein Grund dieser individuellen Erhöhungen ist, dass nach Hinweisen aus den Verrechnungsstellen der kirchlichen Träger festgestellt wurde, dass besonders die Gebühr für das am häufigsten genutzte Angebot, die "Verlängerte Öffnungszeit" (VÖ 6,5 Std.) für über drei jährige Kinder seit Jahren in Brühl ohne den möglichen Zuschlag von 25 Prozent familienfreundlich angesetzt wird.

Da diese Angebotsform zum 01.09.2018 auf 7,0 Std. ausgeweitet wird, wurden aufgrund der Empfehlung des Gemeinde- und Städtetags sowie der Kirchen alle Angebotsformen überprüft und angepasst, um sich der Empfehlung weiter anzunähern.

Die bestehende Satzung wurde um den §6 (Frühstück/Mittagessen/Gebühren) erweitert. Bisher wurden die monatlichen Pauschalkosten für sämtliche Verpflegungskosten direkt vor Ort von der Kindergartenleitung eingesammelt. Da dies aber eigentlich nicht üblich ist und einen Mehraufwand für die Leitung bedeutet, kann dies vor Ort nicht mehr organisiert bzw. bewerkstelligt werden.

Aufgrund der immer steigenden Anmeldungen/Nachfragen wird dies zum kommenden Betreuungsjahr umgesetzt und die Verpflegungskosten auf dem Gebührenbescheid der monatlichen Kindergartengebühren ausgewiesen.

Gleichzeitig werden für den neuen Kindergarten im Sonnenscheinort zum 01.09.2018 die Elternbeiträge sowie die Einführung der erforderlichen Satzung auf Grundlage der bisher gültigen Satzung für die Kindertagesstätte „Haus der Kinder“ eingeführt.

Bemessungsgrundlage der Beitragsgebühren:

- (1) Für Brühler Familien gilt folgende Regelung: Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die im Familienhaushalt gemeldet sind, zur Berechnung hinzugezogen.
Die 1-Kind Familie bezahlt 100 % der Gebühren, eine 2-Kind Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75 % der Gebühren, eine 3-Kind Familie bezahlt für jedes Kind 50 % der Gebühren und Familien mit mehr als 3 Kindern werden mit 40 % der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.
- (2) Für Familien, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb haben, werden immer 100 % der Gebühren berechnet.

Daraus ergeben sich ab dem 01.09.2018 folgende Gebühren:

Angebotsform 01.09.2018 - 31.08.2019	1-Kind- Familie 100%	2-Kind- Familie 75%	3-Kind- Familie 50%	4-Kind- Familie 40%	Verhältnis Brühler Gebühr vs. Empfehlung 2018/19
Altersgruppe 3-6 Jahre					
VÖ bis zu 7,0 Std.	136€ (119)	102€ (89)	68€ (60)	54€ (48)	75%
GT bis zu 8,5 Std	212€ (210)	159€ (158)	106€ (105)	85€ (84)	96%
GT bis zu 10 Std.	253€ (250)	190€ (188)	127€ (125)	101€ (100)	97%
Angebotsform 01.09.2018 - 31.08.2019	1-Kind- Familie 100%	2-Kind- Familie 75%	3-Kind- Familie 50%	4-Kind- Familie 40%	Verhältnis Brühler Gebühr vs. Empfehlung 2018/19
Altersgruppe ab 2 bis unter 3 Jahre					
VÖ bis zu 7 Std.	204€ (178)	153€ (134)	102€ (89)	82€ (71)	73%
GT bis zu 8,5 Std.	372€ (354)	279€ (266)	186€ (177)	149€ (142)	84%
GT bis 10 Std.	441€ (424)	331€ (318)	221€ (212)	176€ (170)	85%

Angebotsform 01.09.2018 - 31.08.2019	1-Kind- Familie 100%	2-Kind- Familie 75%	3-Kind- Familie 50%	4-Kind- Familie 40%	Verhältnis Brühler Gebühr vs. Empfehlung 2018/19
Altersgruppe ab 1 bis unter 2 Jahre					
VÖ bis zu 7 Std.	267€ (234)	200€ (176)	134€ (117)	107€ (94)	62%
GT bis zu 8,5 Std.	440€ (419)	330€ (314)	220€ (210)	176€ (168)	85%
GT bis zu 10 Std.	520€ (500)	390€ (375)	260€ (250)	208€ (200)	85%

Reaktionen der Träger bzw. Elternbeiräte

Inzwischen haben die katholische Verrechnungsstelle, der Dietrich-Bonhoeffer-Verein sowie der Elternbeirat des Hauses der Kinder den neuen Beiträgen zugestimmt.

Es ist davon auszugehen das die evangelische Verrechnungsstelle in Zukunft eigene Beiträge für ihre Kindergärten erhebt.

Für den Brühler Gemeinderat soll Brühl weiterhin als eine sehr familienfreundliche Gemeinde angesehen werden.

2. Erhöhung der Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“ zum 01.09.2018

In der Sitzung der Kinderbetreuungskommission des Gemeinderats am 28.02.18 waren die Gebühren Gegenstand von Vorberatungen. Die Verwaltung wies darauf hin, dass ab dem Kinderbetreuungsjahr 2018/19 die Gebühren sich einheitlich um 5% erhöhen werden. Außer der 5%-Gebührenerhöhung bleibt die Satzung inhaltlich unverändert.

Daraus ergeben sich folgende Elternbeiträge ab dem 01.09.2018 (Auszug aus der Satzung):

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Für Brühler Familien gilt: Es werden alle Kinder bis zum 18. Geburtstag, die in einem Haushalt gemeldet sind, zur Berechnung hinzugezogen.

Die 1-Kind Familie bezahlt 100 % der Gebühren, eine 2-Kind Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75 % der Gebühren, eine 3-Kind Familie bezahlt für jedes Kind 50 % der Gebühren und Familien mit mehr als 4 Kinder werden mit 40 % der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.

(2) Für Familien, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Brühl haben, werden immer 100 % der Gebühren erhoben.

§ 5

Gebührenhöhe „Verlässliche Grundschule“

(1) Die Benutzungsgebühren sind für 12 Monate zu entrichten und betragen monatlich:

- a) **für die „Verlässliche Grundschule“ an der Jahn- und der Schillerschule:**
Betreuung an der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar
Betreuung an der Schillerschule von 7:30 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
<i>Jeweils vor und nach der Schulzeit ohne Hausaufgabenbetreuung, monatlich</i>	98,00 €	73,50 €	49,00 €	39,20 €

b) Ferienbetreuung für die Jahn- und die Schillerschule:

für die Betreuung in den Ferienöffnungszeiten

in der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr

in der Schillerschule von 7:30 Uhr – 14:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
<i>wochenweise buchbar: 1 Woche Betreuung ohne Verpflegung</i>	52,50 €	39,40 €	26,25 €	21,00 €
<i>wochenweise buchbar: 1 Woche Betreuung mit Verpflegung (die mit 15 € pro Woche berechnete Verpflegung unterliegt nicht der Familienstaffelung)</i>	67,50 €	54,40 €	41,25 €	36,00 €
<i>tageweise Verlängerung in den Ferien bis 17:00 Uhr für Hortkinder</i>	5,25 €	3,95 €	2,65 €	2,10 €

Die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung wird durch die Einrichtung geregelt.

- (2) *In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.*

§ 6

**Gebührenhöhe Hort an der Schule
(Elternbeiträge und Sozialstaffelung)**

(1) Für die Betreuung am Hort an der Jahnschule:

*vor und nach der Schulzeit mit Hausaufgabenbetreuung
von 7:15 Uhr – 8:45 Uhr und von 12:00 Uhr – 15:30 Uhr
an 5 Tagen in der Woche, aber ohne Ferienbetreuung.*

Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom Familieneinkommen festgesetzt:

<i>Familieneinkommen</i>	<i>1-Kind-Familie 100 %</i>	<i>2-Kind-Familie 75 %</i>	<i>3-Kind-Familie 50 %</i>	<i>4-Kind-Familie 40 %</i>
<i>ab 5.201 € brutto</i>	184,00 €	138,00 €	92,00 €	74,00 €
<i>3.601 € bis 5.200 € brutto</i>	147,00 €	110,00 €	74,00 €	59,00 €
<i>2.601 € bis 3.600 € brutto</i>	110,00 €	83,00 €	55,00 €	44,00 €
<i>bis 2.600 € brutto</i>	74,00 €	55,00 €	37,00 €	30,00 €

Verlängerungsmöglichkeit für die Hortbetreuung am Hort an der Jahnschule:

Verlängerung von 15:30 Uhr – 17:00 Uhr

	<i>1-Kind-Familie 100 %</i>	<i>2-Kind-Familie 75 %</i>	<i>3-Kind-Familie 50 %</i>	<i>4-Kind-Familie 40 %</i>
<i>5 Tage/Woche</i>	37,00 €	28,00 €	18,50 €	15,00 €
<i>4 Tage/Woche</i>	29,60 €	22,40 €	14,80 €	12,00 €
<i>3 Tage/Woche</i>	22,20 €	16,80 €	11,10 €	9,00 €
<i>2 Tage/Woche</i>	14,80 €	11,20 €	7,40 €	6,00 €
<i>1 Tage/Woche</i>	7,40 €	5,60 €	3,70 €	3,00 €

(2) Für die Betreuung am Hort an der Schillerschule:

von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung aber ohne Ferienbetreuung.

Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom Familieneinkommen monatlich festgesetzt:

5 Tage/Woche:

<i>Familieneinkommen</i>	<i>1-Kind-Familie 100 %</i>	<i>2-Kind-Familie 75 %</i>	<i>3-Kind-Familie 50 %</i>	<i>4-Kind-Familie 40 %</i>
<i>ab 5.201 € brutto</i>	184,00 €	138,00 €	92,00 €	74,00 €
<i>3.601 € bis 5.200 € brutto</i>	147,00 €	110,00 €	74,00 €	59,00 €
<i>2.601 € bis 3.600 € brutto</i>	110,00 €	83,00 €	55,00 €	44,00 €
<i>bis 2.600 € brutto</i>	74,00 €	55,00 €	37,00 €	30,00 €

4 Tage/Woche:

<i>Familieneinkommen</i>	<i>1-Kind-Familie 100 %</i>	<i>2-Kind-Familie 75 %</i>	<i>3-Kind-Familie 50 %</i>	<i>4-Kind-Familie 40 %</i>
<i>ab 5.201 € brutto</i>	147,00 €	110,00 €	73,60 €	59,20 €
<i>3.601 € bis 5.200 € brutto</i>	117,60 €	88,00 €	58,90 €	47,30 €
<i>2.601 € bis 3.600 € brutto</i>	88,20 €	66,00 €	44,10 €	35,50 €
<i>bis 2.600 € brutto</i>	58,80 €	44,00 €	29,40 €	23,70 €

3 Tage/Woche:

<i>Familieneinkommen</i>	<i>1-Kind-Familie 100 %</i>	<i>2-Kind-Familie 75 %</i>	<i>3-Kind-Familie 50 %</i>	<i>4-Kind-Familie 40 %</i>
<i>ab 5.201 € brutto</i>	110,00 €	82,80 €	55,20 €	44,40 €
<i>3.601 € bis 5.200 € brutto</i>	88,00 €	66,20 €	44,00 €	35,50 €
<i>2.601 € bis 3.600 € brutto</i>	66,00 €	49,60 €	33,10 €	26,60 €
<i>bis 2.600 € brutto</i>	44,00 €	33,10 €	22,00 €	17,70 €

2 Tage/Woche:

<i>Familieneinkommen</i>	<i>1-Kind-Familie 100 %</i>	<i>2-Kind-Familie 75 %</i>	<i>3-Kind-Familie 50 %</i>	<i>4-Kind-Familie 40 %</i>
<i>ab 5.201 € brutto</i>	73,60 €	54,80 €	36,80 €	29,60 €
<i>3.601 € bis 5.200 € brutto</i>	58,90 €	43,80 €	29,40 €	23,70 €
<i>2.601 € bis 3.600 € brutto</i>	44,10 €	32,90 €	22,00 €	17,70 €
<i>bis 2.600 € brutto</i>	29,40 €	21,90 €	14,70 €	11,80 €

Zubuchungsmöglichkeiten für den Vormittag am Hort an der Schillerschule:

Zubuchung von 7:30 Uhr – 9:00 Uhr

	<i>1-Kind-Familie 100 %</i>	<i>2-Kind-Familie 75 %</i>	<i>3-Kind-Familie 50 %</i>	<i>4-Kind-Familie 40 %</i>
<i>5 Tage/Woche</i>	37,00 €	28,00 €	18,50 €	15,00 €
<i>4 Tage/Woche</i>	29,60 €	22,40 €	14,80 €	12,00 €
<i>3 Tage/Woche</i>	22,20 €	16,80 €	11,10 €	9,00 €
<i>2 Tage/Woche</i>	14,80 €	11,20 €	7,40 €	6,00 €

- (3) Zum anrechenbaren Familieneinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen.
- (4) Die Einkommensverhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes glaubhaft darzulegen. Bei verspäteter Vorlage kommt für die zurückliegende Zeit der Höchstbeitrag zur Anwendung.
- (5) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 15. des laufenden Monats an die Gemeindekasse Brühl zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. In Sonderfällen kann der Betreuungsplatz durch die Leitung der Einrichtung für bis zu 3 Monate kostenfrei stillgelegt werden.
- (4) Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist sie auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einen Monat zu bezahlen.

§ 8

Mittagessen/Gebühren

- (1) Es besteht für die Kinder der Betreuungsangebote die Möglichkeit der Mittagsverpflegung.
- (2) Monatliche Kosten:

Betreuungsabschnitte	ohne Ferienverpflegung	Für Anträge über Bildung und Teilhabe
Verpflegung 5 Tage/Woche	45,00 €	53,00 €
Verpflegung 4 Tage/Woche	36,00 €	43,00 €
Verpflegung 3 Tage/Woche	27,00 €	33,00 €
Verpflegung 2 Tage/Woche	18,00 €	22,00 €

- (3) Kosten für wahlweise Ferienverpflegung:
Die Kosten betragen 3,00 €/Mahlzeit.
- (4) Bei Anmeldung zum Essen für 2,3 oder 4 Tage müssen die Wochentage festgelegt werden.

(5) Die Abbuchung erfolgt jeden Monat zusammen mit der Betreuungsgebühr vom Konto des Erziehungsberechtigten, unabhängig davon ob am Essen tatsächlich teilgenommen wurde oder nicht.

Es erfolgt keine Einzelabrechnung am Jahresende mehr.

Reaktionen der Elternbeiräte

Inzwischen haben die Elternbeiräte vom Hort an der Jahnschule und dem Hort an der Schillerschule den neuen Beiträgen zugestimmt.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Faulhaber betonte als Innovation die Einführung des Betreuungsmodells 7 Std. VÖ, da dies den Berufstätigen sehr entgegen komme. Ebenso sieht er auch in Zukunft noch weiteren Nachholbedarf bei der Gebührenhöhe, allerdings sollen die Familien nicht überbelastet werden. Aus diesem Grund werde einer individuellen Erhöhung von 1-6% zugestimmt. Auch sieht er speziell den Bund/Land in der Pflicht, hier Abhilfe zu leisten.

Er hofft auf ein Einlenken der Evangelischen Kirche, damit in Brühl weiter einheitliche Gebührensätze zur Anwendung kommen.

Auch stimmt die CDU-Fraktion aufgrund der anstehenden Investitionen im Kernzeit- und Hortbereich der einheitlichen fünfprozentigen Erhöhung zu.

Gemeinderat Hufnagel teilte mit, dass die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag in allen Punkten zustimmt. Auch er findet eine individuelle Erhöhung angebracht, da nach seiner Aussage eine Hauptgrund die steigenden Personalkosten sowie der Anstieg des Personalbestands durch neue Gruppen aufgrund von Zuzügen, erhöhten Geburten und der Attraktivität der Gemeinde sind.

Auch er sieht die große Politik gefordert, Zuschüsse für Investitionen seien nicht ausreichend. Mit der moderaten Gebührenerhöhung liege Brühl noch im unteren Drittel bei den Gebühren im Vergleich der Umlandgemeinden.

Seit der Umstellung des Modells im Jahr 2017 verzichtet die Kommune auf rund 200.000 € im Vergleich zum Württemberger Modell und trägt über die Defizitbezuschung auch die entstandenen Verluste der konfessionellen Träger zum größten Teil.

Auch der Erhöhung im Kernzeit- und Hortbereich von einheitlich 5 % sieht Herr Hufnagel positiv, da hier zusätzlich eine Sozialstaffelung angeboten wird. Die Kinder sind uns lieb und teuer und das ist gut so, manche Beiträge sind für einzelne Eltern hoch aber gleichzeitig kommt auch der Steuerzahler dafür auf.

Bereits seit dem Jahr 2015 wird auf ein familienfreundliches Modell hingearbeitet und Gemeinderat Jens Gredel findet die neuerlichen Gebührenerhöhungen im Kinderbetreuungsbereich für moderat und akzeptabel.

Die Öffnungszeit 7 VÖ passt nach Ansicht von Gemeinderätin Dr. Franz wesentlich besser zu den Betreuungszeiten in Hort/Kernzeit.

Auch begrüßte sie die Aufnahme des „Gesunden Frühstücks“ in die Kindertagesbetreuung und die damit verbundene Abrechnung mit dem Gebührenbescheid ab September als eine Erleichterung für die Eltern

Nach Aussage von Frau Pfarrerin Hundhausen-Hübsch kann die evangelische Kirchengemeinde aufgrund der Modellumstellung und der zu niedrig angesetzten Gebühren das entstehende Defizit von jährlich 3.000,00 EUR nicht auffangen.

Dadurch wird die evangelische Kirche in Zukunft gezwungen, eigene Beiträge für ihre Kindergärten zu erheben, die annähernd im Bereich der Empfehlung liegen. Gerade bei der am häufigsten genutzten Angebotsform „Verlängerte Öffnungszeit“ muss die evang. Kirche einen Beitrag von 181,00 EUR erheben, um ihr Defizit ausgleichen zu können. Die evang. Kirche wollte weder eine Modellumstellung noch zu niedrig angesetzte Gebühren.

Abschließend bedankte sich der Bürgermeister nochmals bei allen Beteiligten, die bei der Gebührenkalkulation mitwirkten.

Auch zeigte er Verständnis für die Sichtweise der evang. Kirche, jedoch ist das eine Frage der Verhältnismäßigkeit, da die politische Gemeinde seit der Umstellung des Berechnungsmodells im Jahr 2017 Wenigereinnahmen in Höhe von 200.000 EUR erzielt, währenddessen die evang. Kirche nur ein Verlust von 3.000,00 EUR erwirtschaftet hat. Auch andere konfessionelle Träger versuchen ihr Defizit selbst zu tragen. Gleichzeitig sollen in Zukunft auch die „Verwaltungskosten“ zur VSA Meckesheim ausgelagert werden, was sich zusätzlich mit ca. 30.000 EUR bei den Betriebsausgaben zu Buche schlägt. Herr Göck zeigte sich aber zuversichtlich und gesprächsbereit, um mit der VSA Meckesheim in allen Belangen einen Kompromiss zu finden.

TOP: 5 öffentlich

Sportpark Süd II / Kunstrasenplatz - Auftragsvergabe Kunstrasen

2018-0087

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für die Herstellung des Kunstrasens an die Firma Becker GmbH, Zuzenhausen zum Angebotspreis von 1.017.394,30 € zu.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	17
dagegen	3

Der Neubau des Kunstrasenplatzes südlich der Marion-Dönhoff-Realschule ist ein weiterer Abschnitt zur Realisierung des Sportparks Süd. Die Platzanlage wird in enger Zusammenarbeit des Planungsbüros, dem FV Brühl und der Gemeindeverwaltung abgestimmt.

Nach Festlegung der Art des Kunstrasens durch den FV Brühl wurden die Arbeiten öffentlich nach VOB ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Arbeiten beinhalten die Herstellung des Kunstrasenplatzes, den Umgang, die Einzäunung, vorbereitende Arbeiten für die Flutlichtanlage sowie Teile der öffentlichen Erschließung mit Wasserleitung, Kanal und Straßenbau. Beim ausgeschriebenen Verfüllungsmaterial wurde auf ein PAK freies EPDM Granulat/Neuware in grün geachtet.

Weiterhin sind sämtliche Ausstattungsgegenstände wie Tore und Auswechselbänke sowie zwei Fertigteilgaragen beinhaltet.

Zum Submissionstermin am 14.05.2018 lagen folgende geprüfte Angebote vor:

Bieter 1	1.080.603,48 €
Bieter 2	1.083.751,43 €

Bieter 1 gab zum Hauptangebot zusätzlich sieben Nebenangebote und Bieter 2 fünf Nebenangebote ab.

Die Nebenangebote betrafen andere angebotene Kunstrasenoberflächen und –aufbau, Pauschalierung der Abrechnung, Vorschläge zum Umgang mit Bodenaushub, alternative Zaunanlagen sowie der Verzicht auf Wartung und Pflege.

Nach Wertung der Nebenangebote auf mindestens technische Gleichwertigkeit ergab sich folgende Bieterreihenfolge:

Bieter 2 Becker GmbH	1.017.394,30 €
Bieter 1	1.068.881,98 €

Die Angebotssumme beinhaltet die Wartung und Pflege für die Jahre 1 bis 4 nach der Fertigstellung in Höhe von 25.333,-- € sowie für eine Verlängerung der Gewährleistung inklusive Wartung und Pflege für die Jahre 5-10 nach der Fertigstellung in Höhe von 49.256,- €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Arbeiten zur Herstellung des Kunstrasens an die Fa. Becker GmbH, Zuzenhausen zum Angebotspreis von 1.017.394,30 € zu vergeben.

Mit dieser Vergabesumme liegen wir deutlich unterhalb der Kostenschätzung.

Diskussionsbeitrag:

Die Gemeinderäte Schmitt, Schnepf und Gredel begrüßten die heute anstehende Auftragsvergabe. Alle erbaten sich jedoch immer möglichst zeitnah aktuelle Kostenfortschreibungen des Gesamtprojektes und stimmten dem Beschlussvorschlag zu.

Gemeinderat Frank plädierte erneut für Natur- statt Kunstrasen und wies auf den Kunststoffeintrag in die Kanalisation hin. Naturrasen würde Sauerstoff produzieren und Staub binden.

Bürgermeister Dr. Göck erklärte, dass der Kunstrasen Wunsch des Vereins sei und außerdem eine deutlich höhere Nutzungsintensität hätte.

TOP: 6 öffentlich

Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde Brühl zur Anschaffung von Sportgeräten, Hilfsmitteln und Musikinstrumenten/Notenmaterial

2018-0069

Beschluss:

Den nachfolgend aufgeführten Vereinen wird ein Zuschuss der Gemeinde Brühl zur Anschaffung von Sportgeräten, Hilfsmitteln und Musikinstrumenten/Notenmaterial in Höhe von 15 - 25 % der nachgewiesenen Aufwendungen gewährt.

Den von der Verwaltung gemäß Sachverhalt vorgeschlagenen Beträgen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Unter Vorlage von Rechnungsunterlagen beantragen folgende Vereine Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten, Hilfsmitteln und Musikinstrumenten/Notenmaterial:

Verein	Anschaffung Jahr	Anschaffungskosten gesamt	Vorschlag d. Verwaltung (Zuschuss)
CV Rohrhöfer Göggel	2017	8.748,07 €	15 % = 1.312,22 €
Musikverein Brühl/ Brühler Bläserakademie	2017	2.413,64 €	25 % = 603,41 €
Tennisclub Brühl	2017	3.722,41 €	25 % = 930,61 €
Turnverein Brühl	2017	5.641,89 €	25 % = 1.410,48 €
Sportverein Rohrhof	2017	6.906,07 €	25 % = 1.726,52 €

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien gewährt die Gemeinde Brühl auf Antrag, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, den Sportvereinen für die von den einzelnen Sportverbänden bezuschussungsfähigen Anschaffungen von Sportgeräten und den Musikvereinen -Mindestanschaffungswert jährlich 130,00 €-einen Zuschuss.

Der Zuschuss kann **bis zu 25 %** der Anschaffungskosten betragen. Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April des auf die Anschaffung folgenden Jahres einzureichen. Dem Antrag ist eine Fotokopie des Bewilligungsbescheids des jeweiligen Sportverbandes und der Rechnung beizufügen.

Kann der Bewilligungsbescheid nicht fristgerecht vorgelegt werden, so verjährt der Anspruch nicht. Solche Anträge sind bis spätestens dem Folgejahr zu stellen.

Da vom Badischen Sportbund momentan nur noch Einzelanschaffungskosten ab 2.000,00 € bezuschusst werden, ist die Vorlage eines Bewilligungsbescheides nahezu hinfällig.

Ein Zuschuss für die Anschaffung von Uniformen (Antrag CV Rohrhöfer Göggel), Trikots und dergleichen ist nach den Förderrichtlinien grundsätzlich nicht vorgesehen und sollte auch zukünftig lediglich in Ausnahmefällen bzw. unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten sowie des Verwendungszweckes gewährt werden. Gemäß Antrag hebt der CV Rohrhöfer Göggel hervor, dass der Aufwand der Jugendarbeit zugutekommt.

Alle Ausgaben wurden von den Vereinen mittels vorgelegter Rechnungskopien nachgewiesen.

Im Sinne des Sports und mit Blick auf die Förderfähigkeit der getätigten Anschaffungen wurden die Regularien der Vereinsförderrichtlinien von der Verwaltung „großzügig ausgelegt“. Als Beispiel seien hier vorgelegte Rechnungen für die o.g. Uniformen oder die Bezuschussung von Reparaturen genannt.

Die getätigten Anschaffungen (Aufwendungen) können den beigefügten Anlagen detailliert entnommen werden.

Im Haushaltsplan 2018 stehen für die Gewährung der Zuschüsse entsprechende Mittel zur Verfügung.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Schnepf befürchtet, dass mit der erstmaligen Bezuschussung von Uniformen der Rohrhöfer Göggel ein Präzedenzfall geschaffen wird. Auch andere Vereine benötigen spezielle Kleidungsstücke: die Buffalos, die Kollerkrotten oder die Trikots der Sportvereine.

TOP: 7 öffentlich

Sammelverordnung des Regierungspräsidiums zur Ausweisung der FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete im Regierungsbezirk Karlsruhe

2018-0075

Beschluss:

Die Sammelverordnung mit den entsprechenden Abgrenzungen der FFH-Gebiete auf der Brühler Gemarkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Korrektur der Gebietsabgrenzung ist für den Bereich Altpörtel anzuregen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	17
dagegen	3

Mit dem europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 soll die biologische Vielfalt und das Naturerbe in Europa für nachfolgende Generationen erhalten werden. Grundlage des Schutzgebietssystems ist die 1992 beschlossene FFH-Richtlinie (**F**auna, **F**lora, **H**abitat), mit deren Hilfe natürliche und naturnahe Lebensräume sowie Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten geschützt und vernetzt werden sollen. Zusammen mit den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979 bilden die FFH-Gebiete das europaweite Schutzgebietsnetz NATURA 2000.

Die Meldung der FFH-Gebiete an die EU wurde nach einem längeren Auswahl- und Festsetzungsverfahren, an dem die betroffenen Kommunen beteiligt waren, bereits in den Jahren 2000 – 2005 vorgenommen. Die Auswahl der Gebiete erfolgte streng unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Wirtschaftliche und stadt- bzw. landschaftsplanerische Aspekte durften bei der damaligen Festlegung der Gebiete nicht berücksichtigt werden, was damals zu einigen Diskussionen um die Gebietskulisse führte.

Die an die EU gemeldeten Gebiete stehen bereits weitestgehend unter Natur- und Landschaftsschutz und die Vorgaben der FFH-Richtlinie wurden mit den § 31 – 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in nationales Recht übernommen.

Seit 2005 werden auch Pflege- und Entwicklungspläne für die Gebiete erstellt. Begründet dadurch dass die FFH-Gebiete wie oben erwähnt ja bereits unter Natur- und Landschaftsschutz stehen, wurde eine spezielle Schutzgebietsausweisung, wie sie die EU-Richtlinie für FFH-Gebiete vorsieht, nicht vorgenommen. Diese bisherige Vorgehensweise zum Schutz der FFH-Gebiete sieht die EU als nicht ausreichend an. Daher gehört Deutschland zu den Mitgliedstaaten, gegen die die EU wegen einer unvollständigen Umsetzung der FFH-Richtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat.

Vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens und einer drohenden Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof soll die Unterschützstellung der FFH-Gebiete durch eine Rechtsverordnung nach § 36 (2) des Landesnaturschutzgesetzes erfolgen.

Mit der geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) wird den Rechtsverpflichtungen entsprochen. Durch die FFH-VO werden die bereits an die Europäische Kommission gemeldeten und von der Europäischen Kommission festgelegten FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete ausgewiesen, die geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie die jeweiligen Erhaltungsziele für die einzelnen FFH-Gebiete festgelegt und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete vorgenommen.

Die FFH-VO (s. Anlage) führt nicht zu zusätzlichen rechtlichen Vorgaben oder Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten (§§ 34 und 36 BNatSchG) sind bereits geltendes Recht. Darüber hinausgehende Gebote und Verbote werden nicht in die FFH-VO aufgenommen. Auch werden keine zusätzlichen FFH-Gebiete ausgewiesen oder aufgenommen.

In der FFH-VO werden in § 2 in Verbindung mit den Übersichts- und Detailkarten der Anlage 2 zur Verordnung die verbindlichen Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete flurstückscharf im Maßstab 1:5.000 festgelegt. Die bisherige Abgrenzung bei der Meldung der Gebiete erfolgte im Maßstab 1:25.000.

Diese flurstückscharfe Abgrenzung führt im Bereich „Altpörtel“ allerdings dazu, dass der Bolzplatz und die Straßenecke Am Altpörtel/Promenadeweg jetzt vollständig im FFH-Gebiet liegen. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Gebietsgrenze so verlaufen sollte, wie die Grenze des Naturschutzgebietes, so dass der Bolzplatz und die Straßenecke außerhalb des FFH-Gebiets liegen (siehe Anlage). Eine entsprechende Änderung ist beim RP anzuregen.

TOP: 8 öffentlich

Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der Eigengesellschaften der Gemeinde Brühl

1. Gemeindewerke Brühl GmbH

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

2018-0077

Beschluss:

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung hat gem. § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrages am 16.05.2018 unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates den Jahresabschluss beschlossen:

a) Jahresabschluss

Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 64.112,05 €
entspricht dem Bilanzgewinn
und wird beim Eigenkapital ausgewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Jahresabschluss zu.

b) Verwendung des Jahresergebnisses

Das Jahresergebnis wird vollumfänglich ausgeschüttet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ergebnisverwendung zu.

c) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführer Frank Salzer und Paul Ludwig sowie der Aufsichtsrat werden für das Jahr 2017 entlastet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Entlastung zu.

d) Wahl des Abschlussprüfers

Die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird wieder als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 beauftragt, da sie bereits im Unternehmensbereich der EnBW tätig und mit der Materie bestens vertraut ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung zu.

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 16.05.2018 unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates beschlossen:

Wahl des Abschlussprüfers (§ 8 Abs. 3 GV)

Die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird wieder als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 beauftragt, da sie bereits im Unternehmensbereich der EnBW tätig und mit der Materie bestens vertraut ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung zu.

Jahresabschluss (§ 8 Abs. 5 GV)

Der Jahresüberschuss 2017 beträgt 1.052,72 €

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Jahresabschluss zu.

Verwendung des Jahresergebnisses (§ 9 Abs. 1 GV)

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ergebnisverwendung zu.

Verzicht über die Prüfungen nach § 10 Abs. 4 und 5 GV

Ein entsprechender Beschluss (Verzicht auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und weitere Prüfungen zur Vermögens- und Ertragsentwicklung des Unternehmens) soll noch gefasst werden. Die Texte der beiden Absätze des GV sind dem Sachverhalt zu entnehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Verzicht auf die Prüfungen nach § 10 Abs. 4 und 5 GV zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG

Die Gemeindewerke Brühl wurden in der Rechtsform der GmbH & Co KG gegründet. Diese gemischte Rechtsform (§§ 161, 264a HGB) führt zu der nach der GemO vorgeschriebenen Haftungsbegrenzung, da die Verwaltungs-GmbH alleinige Komplementärin ist. Die Gemeinde Brühl und die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH sind jeweils Kommanditisten. Sie haften lediglich in Höhe ihrer Einlage. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Brühl. Die Gemeinde stellt 5 weitere Mitglieder, EnBW stellt 2 Mitglieder.

Die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG hat in § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrages geregelt, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Beschlussfassung über die folgenden Punkte zu treffen hat:

- a) über den Jahresabschluss
- b) über die Verwendung des Jahresergebnisses
- c) über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie
- d) über die Wahl des Abschlussprüfers.

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

Die Verwaltungs-GmbH ist zur Geschäftsführung für die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG berechtigt.

Die Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH hat in §§ 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages geregelt, dass die Gesellschafterversammlung entscheidet über:

- a) über die Wahl des Abschlussprüfers,
- b) über den Jahresabschluss sowie
- c) über eine andere als die in § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages (Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.) festgelegte Ergebnisverwendung.

In § 10 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages ist geregelt:

- (4) Das Unternehmen lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.
- (5) Das Unternehmen beauftragt die Abschlussprüfer, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögenslage und der Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögenslage und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Die Gesellschaft hält diese Prüfungen für entbehrlich. Auch für 2016 wurde ein Gesellschafterbeschluss gefasst, der den Verzicht darauf vorsieht.

Zu 1. und 2. Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Brühl

Die Gemeinde Brühl wird in den Gesellschafterversammlungen durch den Bürgermeister vertreten. Die Gemeindeprüfungsanstalt sieht die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung außerhalb der an den Bürgermeister übertragenen Zuständigkeiten. Es ist zur Stimmrechtsausübung ein sogenannter vorheriger Weisungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 104 Abs. 1 Satz 1 und 3 GemO i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO.

Die Gesellschafterversammlungen der Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG und der Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH haben die entsprechenden Beschlüsse unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates bereits gefasst, bzw. der Beschluss über den Verzicht über die Prüfungen nach § 10 Abs. 4 und 5 GV der GWB Verwaltungs-GmbH ist in Vorbereitung.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die von der Gemeindeprüfungsanstalt erarbeiteten „Hinweise zur Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform“ vom 24.07.2009. Dort heißt es in Punkt 1.2.8 „Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter der Gemeinde mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.“

Nachdem der Gemeinde Brühl die Mehrheit der Anteile an den beiden Gesellschaften gehört, hat sie nach § 105 Abs. 1 GemO i.V. mit § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes dafür zu sorgen, dass

- a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
- b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Diese Veröffentlichungen werden von den beiden Gesellschaften nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen erstellt und von der Gemeinde Brühl ortsüblich bekannt gegeben.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Ralf Göck führte in den TOP ein, übergab aber die Sitzungsleitung danach an seinen Stellvertreter Bernd Kieser und nahm an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Die Gemeinderäte, Mildenerger, Jens Gredel, Grüning und Zelt nahmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Gemeinderat Reffert erklärte, dass der Gewinnbetrag aus Verpachtung und Darlehensvergabe begrüßt wird, die CDU-Fraktion sich aber fragt, ob dies wirklich alles ist, was von der Gesellschaft kommt. Beim Erwerb des Stromnetzes hatte man eine Vision für die Zukunft gehabt, z.B. vom Ausbau der Elektromobilität. Er bat darum, neue Geschäftsfelder zu entwickeln, weg von der nur reinen Netzverpachtung bis hin zur Versorgung der Brühler Bürger mit Strom und anderer Energie. Außerdem bat er die Verwaltung, mehr über die Aktivitäten der Gesellschaft zu informieren.

Gemeinderat Schnepf erklärte die Zustimmung für die SPD-Fraktion, Gemeinderat Zöpke will eine Weiterentwicklung gut überlegt wissen und sieht dabei auch Risiken. Auch die GLB stimmte dem Beschlussvorschlag zu.

Gemeinderat Frank möchte die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG auch mehr nutzen und intensivere Überlegungen im Hinblick auf neue Energiequellen, Elektromobilität, Strom-tankstellen u.ä.

TOP: 9 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 9.1 öffentlich
Radweg nach Schwetzingen

Bürgermeister Dr. Göck gab aufgrund von Anfragen in der letzten Sitzung bekannt, dass an der Radwegefurt der L630 an der Brücke nach Schwetzingen in allen Richtungen für Radfahrer das Schild „Vorfahrt achten“ angeordnet wurde. Eine Überprüfung der zuständigen Stadt Schwetzingen zusammen mit dem Landratsamt hat ergeben, dass eine durchgehende Vorfahrt für Radfahrer dort nicht eingerichtet werden kann, da es ansonsten zu Rückstaus von Autos in die Hauptfahrbahn kommen würde.

TOP: 10 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 10.1 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Er wies darauf hin, dass der Radweg hinter der Fasanerie zugewachsen ist.

TOP: 10.2 öffentlich
Gemeinderat Faulhaber

Er sprach Probleme mit einem Lokal in der Adlerstraße an. Dort würden Sperrzeiten nicht eingehalten und die Außenbestuhlung sei erweitert worden.

TOP: 10.3 öffentlich
Gemeinderätin Grüning

Sie ist der Meinung, dass bei dem neu gestalteten Radweg in der Fichtestraße noch eine Bürgersteigabsenkung fehlen würde. Außerdem bemängelt sie die Umlaufsperrungen und wollte eine Kennzeichnung des Radweges auf der Straße.

Antworten Ortsbaumeister Reiner Haas und Hauptamtsleiter Christian Stohl:

Herr Haas wies darauf hin, dass an dieser Stelle der Bürgersteig unproblematisch sei, was Versuche mit dem Behindertenbeauftragten der Gemeinde, Herrn Bamberger, ergeben haben.

Herr Stohl führte weiter aus, dass die Umlaufsperrungen dazu dienen sollten, dass Radfahrer nicht unkontrolliert über die Straße fahren. Dies sei im Übrigen auch mit der Polizei so abgestimmt.

TOP: 10.4 öffentlich
Gemeinderat Zoepke

Er sprach den Zustand der Hildastraße an.

Antwort Ortsbaumeister Haas:

Hier soll Ende Juni/Anfang Juli die Decke neu gemacht werden.

TOP: 10.5 öffentlich
Gemeinderätin Dr. Franz

Sie bemängelte, dass nachmittags die Busse von Mannheim nach Brühl nur sehr unregelmäßig starten würden, da die Busfahrer wegen den Staus in Mannheim oft ihre Lenkzeiten nicht einhalten könnten. So würde teilweise nur jeder dritte Bus fahren.

Antwort des Bürgermeisters:

Er sagte Prüfung zu.

TOP: 11 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 11.1 öffentlich
Herr Triebskorn

Er regte an, die Radfahrer in der Mannheimer Straße in Süd-Nord-Richtung nur noch auf der Straße zu führen. Dann könnten in Nord-Süd-Richtung die Radfahrer komplett den Radweg benutzen.

TOP: 11.2 öffentlich
Herr Moser

Er wollte wissen, wie es mit dem Tempo 30 in der Ketscher Straße weitergehe.

Antwort Hauptamtsleiter Christian Stohl:

Die entsprechenden Anträge seien beim Landratsamt gestellt worden, dieses habe noch weitere Gutachten angefordert.

TOP: 11.3 öffentlich
Herr Knoll (Vorsitzender des FV Brühl)

Er dankte dem Gemeinderat für die Auftragsvergabe zum Kunstrasenplatz und freute sich ebenso über den Beschluss, dass zukünftig auch Sportbekleidung zuschussfähig sei, wie dies der Gemeinderat bei TOP 6 beschlossen habe.

TOP: 11.4 öffentlich
Frau Bronnert

Sie wollte wissen, wieso die Bürgerfragestunde erst am Ende der Sitzung sei.

Antwort des Bürgermeisters:

Dies sei Wille des Gemeinderates, damit auch der Bürger die Möglichkeit habe, Fragen oder Anregungen zu Themen zu stellen, die in der Sitzung diskutiert worden seien.

TOP: 11.5 öffentlich
Frau Bronnert

Sie sprach das Thema „Parken am Rheinweg in Rohrhof“ an. Sie wurde darauf hingewiesen, dass dort keine Schranke angebracht werden könnte, da die Straße auch für den landwirtschaftlichen Verkehr und als Zufahrt zu den Anglerseen diene. Außerdem würde eine Schranke die Parkproblematik in das angrenzende Wohngebiet verlagern. Anschließend machte sie allgemeine Ausführungen zum Klimaschutz und appellierte an die Brühler Bevölkerung, weniger mit dem Auto zu fahren und mehr zu laufen, wie sie selber. Nachdem sie weitere konkrete Anliegen nicht vorbrachte, aber weiter reden wollte, forderte Bürgermeister Dr. Göck sie auf, den Sitzungssaal zu verlassen. Dieser Aufforderung kam sie auch nach. Ihr ganzer Vortrag war von einem ungebührlichen Verhalten bezüglich der Lautstärke und des Tonfalls begleitet, außerdem nahm sie zwischenzeitlich auf dem Ratstisch Platz.